



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Hendrik Lange (DIE LINKE)

Ausbildungskapazität für das Lehramt an Grundschulen

Kleine Anfrage - KA 6/8773

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft

Frage 1:

Trifft es zu, dass die Martin-Luther-Universität, statt der in der Zielvereinbarung vereinbarten Zahl von 165 Plätzen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger für das Lehramt an Grundschulen lediglich mit einer Zielzahl von 145 Plätzen operiert? Wenn das zutrifft, wie bewertet die Landesregierung diesen Umstand und beabsichtigt sie, ggf. dagegen vorzugehen?

Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) operiert gegenwärtig mit 146 Plätzen des aktuellen NC-Verfahrens. Damit entspricht die MLU der Vereinbarung in der Zielvereinbarung, der zufolge die Studienanfängerplätze ab WS 2015/16 schrittweise von derzeit 95 erhöht werden sollen.

Die NC-Zulassungszahlen für das Wintersemester 2015/2016 betragen im Detail:

Deutsch/Mathematik/Englisch:	19
Deutsch/Mathematik/Gestalten:	14
Deutsch/Mathematik/Musik:	14
Deutsch/Mathematik/Sachunterricht:	46
Deutsch/Mathematik/Sport:	19
Deutsch/Mathematik/Ethik:	14
Deutsch/Mathematik/Kath. u. Ev. Religion:	20

Frage 2:

Hinweis: Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick im Netz den Acrobat Reader. Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 03.06.2015)

Wie legt die Landesregierung die Formulierung in Ziffer 2.2. der Anlage 4 der Zielvereinbarung mit der Martin-Luther-Universität „Universitäre Lehrerbildung“ aus, wonach die Kapazitäten für die einzelnen Schulformen „schrittweise“ erreicht werden sollen? Welche Kapazitäten im Sinne der Ziffer 2.2. der Anlage 4 der Zielvereinbarung mit der Martin-Luther-Universität „Universitäre Lehrerbildung“ erreicht die Martin-Luther-Universität derzeit bei den einzelnen genannten Schulformen?

Die Veränderung der Kapazitäten ist schrittweise erforderlich, um entsprechende Anpassungen beim Personal- und Ressourceneinsatz (u. a. in Form von Vereinbarungen mit Schulen für die parallel notwendige Planung der Praktikumsplätze) und um ggf. Nachsteuerungen, vor allem bei der Erhöhung der Kapazitäten beim Sekundarschullehramt, vornehmen zu können. Dort blieb in den letzten Jahren die Nachfrage zum Teil hinter den im Falle einer Umschichtung vom Gymnasiallehramt planerisch erreichbaren Kapazitäten zurück.

Im Wintersemester 2014/15 haben sich 445 Studienanfänger/-innen im ersten Hochschulsesemester eingeschrieben. Davon entfielen auf die einzelnen Lehramtsstudiengänge:

Lehramt an Grundschulen:	88
Lehramt an Förderschulen:	56
Lehramt an Sekundarschulen:	118
Lehramt an Gymnasien:	183

Zusammen mit „Quereinsteigern“ nach einem Studienfachwechsel, der Neueinschreibung von Studienortwechslern aus anderen Universitäten (Einschreibungen in höhere Fachsemester) und Immatrikulationen in berufsbegleitenden Studiengängen ergibt sich eine Gesamtaufnahmekapazität für die Lehramtsstudiengänge im Wintersemester 2014/15 von deutlich über 500 Studienanfängern. Die quantitativen Vorgaben der Zielvereinbarung wurden somit insgesamt nicht verfehlt, wenn auch die Verteilung der in den einzelnen Studiengängen eingeschriebenen Studienanfänger noch nicht mit dem absehbaren künftigen schulformspezifischen Lehrkräftebedarf übereinstimmt. Da aber auch die gegenwärtige Verteilung der Aufnahmekapazität in allen Lehramtern oberhalb der Einstellungskapazität im Vorbereitungsdienst liegt, korrespondiert die schrittweise Anpassung der Ausbildungskapazitäten mit der Entwicklung der Einstellungskapazitäten des Landes.

Frage 3:

Welche Vorschläge hat die Martin-Luther-Universität bisher unterbreitet für die Umsetzung der Aufgabe, die in der Fußnote 1 der Anlage 4 der Zielvereinbarung mit der Martin-Luther-Universität „Universitäre Lehrerbildung“ enthalten ist und nach der jene 20 Studienplätze, die durch eine Erhöhung der Regelstudienzeit beim Grundschullehramt „verbraucht“ werden, durch „Umschichtung innerhalb der Universität“ aufgebracht werden sollen? Wenn es diesbezügliche Vorschläge der Universität geben sollte, zu Ungunsten welcher Bereiche wird die Umschichtung erfolgen?

Diese Frage ist ein Thema in der derzeit innerhalb der MLU geführten Strukturdebatte. Sie berührt neben den quantitativen auch inhaltliche Fragen. Das Zentrum für Lehrerbildung der MLU hat daher im April 2015 eine Arbeitsgruppe gebildet, der Ver-

treter/-innen des Kultusministeriums, des Landesprüfungsamts für Lehrämter, der Institute für Schulpädagogik und Grundschuldidaktik bzw. für Rehabilitationspädagogik sowie des Zentrums für Lehrerbildung selbst angehören. Das Ziel der Arbeitsgruppe ist die Erstellung einer neuen Studienordnung für das Lehramt an Grundschulen, auf deren Grundlage eine Immatrikulation mit einer erhöhten Regelstudienzeit von acht Semestern möglichst bereits zum Wintersemester 2016/17 erfolgen kann.

Universitäre Lehrerbildung

Gliederung

- 0 Präambel**
- 1 Strukturierung des Lehramtsstudiums im Land Sachsen-Anhalt**
 - 1.1 Struktur der Studiengänge
 - 1.2 Schulformen
 - 1.3 Komplementarität des Studienangebots
- 2 Anpassung der Ausbildungskapazität an die Lehrerbedarfsentwicklung**
 - 2.1 Personalentwicklungskonzept des Landes (PEK)
 - 2.2 Kapazitäten für Studienanfängerplätze in den Lehramtsstudiengängen
 - 2.3 Studienfächer mit besonderen Anforderungen an die Eignungsfeststellung
 - 2.4 Fächerkombinationen
 - 2.5 Auslastung der Kapazität
 - 2.6 Berücksichtigung in der Hochschulentwicklungsplanung
- 3 Strukturmaßnahmen**
 - 3.1 Fakultätsübergreifende Steuerung der Lehrerbildung
 - 3.2 Regelstudienzeit des Studiengangs zum Lehramt an Grundschulen
 - 3.3 Kooperation mit der OvGU beim Studiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
 - 3.4 Kooperation mit den Universitäten Leipzig und Jena
 - 3.5 Studium eines zweiten Faches für ausländische Lehrkräfte
 - 3.6 Deutsch als Fremdsprache
 - 3.7 Schulpraktische Ausbildung
- 4 Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses**
 - 4.1 Strukturiertes Programm zur Begleitung von Forschungsarbeiten in den Bildungswissenschaften
 - 4.2 Zeitlich befristeter Einsatz von Lehrern und Lehrerinnen an der Universität im Rahmen der Lehrerausbildung
- 5 Qualitätsentwicklung**
 - 5.1 Berücksichtigung der ländergemeinsamen Standards und Vorgaben der KMK
 - 5.2 Evaluierung/Akkreditierung
 - 5.3 Querschnittskompetenzen
 - 5.4 Qualitätsoffensive Lehrerbildung von Bund und Ländern
 - 5.5 Selbstauswahl der Studienbewerber
- 6 Lehrerweiterbildung und Lehrerfortbildung**
 - 6.1 Konzept für Lehrerweiterbildung
 - 6.2 Anrechnung auf die Lehrkapazität
 - 6.3 Fortbildung
 - 6.4 Berufsbegleitendes Studienangebot
- 7 Finanzierung**
 - 7.1 Kosten für Fort- und Weiterbildung
 - 7.2 Kosten für berufsbegleitende Studiengänge
 - 7.3 Mittel aus dem Hochschulpakt

0 Präambel

Mit diesen Festlegungen wird die „Zielvereinbarung 2011-2013 zwischen dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Anlage 2: Universitäre Lehrerbildung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“ vom 17. Februar 2011 für die Martin-Luther-Universität fortgeschrieben.

1 Strukturierung des Lehramtsstudiums im Land Sachsen-Anhalt

- 1.1 Struktur der Studiengänge:** Das Lehramtsstudium wird weiterhin als integratives Studium von mindestens zwei Fachwissenschaften und deren Didaktik sowie von Bildungswissenschaften strukturiert. Die MLU kann Bachelor- und Master-Abschlüsse auch in den Lehramtsstudiengängen – zunächst modellhaft gemäß § 8 Abs. 2 HSG – vorsehen. Bei der Konfiguration von Modellen gestufter Studiengänge in der Lehrerbildung sind die geltenden einschlägigen Beschlüsse der KMK zu berücksichtigen. Soweit die fachliche Eignung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 HSG nicht staatlich anerkannt wird, wird der Abschluss B. Ed. nicht vergeben. Wurde Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium über das Studiengangmodell hergestellt, gelten alle dem Modell entsprechenden Studiengänge gemäß § 9 Abs. 3 HSG als genehmigt.
- 1.2 Schulformen:** Die Lehramtsausbildung erfolgt weiterhin schulformbezogen. Dabei sollen Kooperationsformen zwischen den einzelnen Lehramtsstudiengängen so weit wie möglich genutzt werden, um Synergieeffekte in der Lehre zu erzielen. Insbesondere bei den Lehramtern an Sekundarschulen und Gymnasien sowie bei den Lehramtern an Grund- und Förderschulen kann eine schulformübergreifende Flexibilisierung einzelner Module vorgenommen werden.
- 1.3 Komplementarität des Studienangebots:** An der MLU werden die Studiengänge für die Lehramter an allgemeinbildenden Schulen – mit Ausnahme der Fächer Wirtschaft und Technik – durchgeführt. An der OvGU werden die Studiengänge für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und für die Lehramter an Sekundarschulen und Gymnasien in Fächerverbindungen mit den Fächern Wirtschaft und Technik durchgeführt. Die berufliche Fachrichtung Gesundheit und Pflege wird als Vertiefungsrichtung im Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (B. Sc.) der MLU, jedoch nicht im Studiengang Berufliche Bildung (B. Sc.) der OvGU angeboten. Das Lehrangebot im Fach Evangelische Religion wird seitens der MLU gewährleistet. Hierfür wird an der OvGU keine eigene fachliche Struktur errichtet (s. Pkt. 3.2).

2 Anpassung der Ausbildungskapazität an die Lehrerbedarfsentwicklung

- 2.1 Personalentwicklungskonzept des Landes (PEK):** Der Lehrereinstellungsbedarf und die geplante Neueinstellung von Lehrern in Sachsen-Anhalt entwickeln sich entsprechend dem Personalentwicklungskonzept des Landes und dem jeweils geltenden Personalstandsbericht. Soweit sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung die jeweils aktuellen Beschlüsse der Landesregierung zu den Personalzielzahlen und dem Bedarf sowie zu den Einstellungskorridoren im Lehrkräftebereich gegenüber den geltenden jährlichen Bedarfs- und Einstellungszahlen (PEK und Personalsachstandsbericht der Landesregierung) verändern, können auch die Kapazitätszielzahlen gem. Pkt. 2.2 angepasst werden. Hierüber tritt das für Wissenschaft zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Schulbildung zuständigen Ministerium mit der Universität rechtzeitig in Verhandlung.
- 2.2 Kapazitäten für Studienanfängerplätze in den Lehramtsstudiengängen:** Die MLU hält eine Ausbildungskapazität (= Aufnahmekapazität) von jährlich 550 Studienplätzen für Studienanfänger in den Lehramtsstudiengängen vor. Dabei sollen im Vereinbarungszeitraum folgende Anteile der Kapazitäten für die Schulformen schrittweise erreicht werden:

Grundschulen:	165 Plätze	(30%) ¹
Sekundarschulen:	165 Plätze	(30%)
Gymnasien:	135 Plätze	(ca. 25%)
Förderschulen:	85 Plätze	(ca. 15%)

¹ Die Änderung der RSZ gem. Abschnitt 3.2 führt zu einem Kapazitätsverbrauch im Umfang von 20 Studienplätzen. Diese Studienplätze sollen durch Umschichtung innerhalb der Universität aufgebracht werden. Sollten trotz nachgewiesener aktiver Bemühungen die Bewerberzahlen dauerhaft hinter der Zielkapazität zurückbleiben, kann diese in Abstimmung mit den zuständigen Ministerien ab dem Wintersemester 2018/2019 um maximal zwanzig Plätze gesenkt werden.

Zur Auslastung der Lehrkapazitäten sind Abweichungen von dieser Verteilung zulässig, sofern nachgewiesen wird, dass trotz geeigneter Bemühungen der Universität eine bedarfsentsprechende Besetzung der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht erreicht werden kann. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nachfrageentwicklung insbesondere im Studiengang für das Lehramt an Sekundarschulen und der erforderlichen Umplanungen für die Erreichung der Zielzahlen im Studiengang für das Lehramt an Grundschulen wird die Universität das vorliegende Konzept zur Untersetzung der Finanzierung gem. Pkt. 7.3 im Zusammenhang mit einem Umsetzungsmodell bis zum 30. Juni 2015 überarbeiten.

- 2.3 Studienfächer mit besonderen Anforderungen an die Eignungsfeststellung:** In den unter Abschnitt 2.2 genannten Zahlen für die Ausbildungskapazität sind die Studienplätze in den Fächern Kunst/Erziehung, Musik und Sport enthalten, soweit sie von der Universität zur Verfügung zu stellen sind.

Die Ausbildung im Fach Kunst erfolgt in Kooperation mit der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle auf der Grundlage der bestehenden bilateralen Vereinbarung. Seitens der Kunsthochschule werden insgesamt zehn Studienanfängerplätze jährlich für das Fach Kunst in den Studiengängen für die Lehramter an Gymnasien und Sekundarschulen bereitgestellt. Die MLU gewährleistet das Studium in den jeweiligen zweiten Fächern. Die Kunsthochschule gewährleistet die fachliche Lehre im Studiengang für das Lehramt an Grundschulen. Die Universität beabsichtigt, mit der Kunsthochschule in Verhandlungen über Änderungen von inhaltlichen und ressourcenbezogenen Regelungen der Vereinbarung zwischen beiden Hochschulen einzutreten. Änderungen der geltenden Vereinbarung zwischen beiden Hochschulen bedürfen des Einvernehmens mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium.

Die Ausbildung im Fach Musik erfolgt für das Lehramt an Gymnasien anteilig in Kooperation mit der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle weiterhin auf der Grundlage der geltenden Kooperationsvereinbarung aus dem Jahre 2001. In der Musikausbildung werden die Zielkapazitäten für die Lehramtsstudiengänge und die Verteilung der Studienanfängerplätze wie folgt festgelegt:

Tabelle 1: Studienplätze 1. Fachsemester für Lehramtsstudiengänge am Institut für Musik der MLU²

Nr.	Studiengang	Regelstudienzeit	Abschluss	Plätze
1	Lehramt Grundschulen	8 Semester	Staatsexamen	14 jährl.
2	Lehramt Sekundarschulen	9 Semester	Staatsexamen	14 jährl.
3	Lehramt Gymnasien	10 Semester	Staatsexamen	12 jährl.
4	Lehramt Förderschulen	9 Semester	Staatsexamen (o. musikpäd. Spezifik)	
5	LA Gym/Kirchenmusik (m. EHK)	10 Semester	Staatsexamen/B. Arts	4 jährl.
6	Erweiterungsfach (postgradual)	4 Semester	Staatsexamen	(incl. 2 jährl.)

Die Eignungsfeststellungsprüfungen werden unter Anwendung berufsfeldbezogener Kriterien konfiguriert. Ggf. werden sie entsprechend den geltenden bilateralen Vereinbarungen in Kooperation zwischen der Universität und der Kunsthochschule bzw. der Kirchenmusikhochschule durchgeführt. Dabei können „Wartelisten“ für geeignete Bewerberinnen und Bewerber gebildet werden, die aus Kapazitätsgründen in einem Bewerberjahrgang nicht zum Studium zugelassen werden können. Die MLU verpflichtet sich zu gewährleisten, dass dabei die Gesamtausbildungskapazität des jeweiligen Studiengangs nicht überschritten wird.

- 2.4 Fächerkombinationen:** Um das Lehramtsstudium stärker an die regionalen Bedingungen für das Berufsfeld anzupassen, bezieht die Universität die Wahl bestimmter Fächerkombinationen in die verbindliche Studienberatung aller Studieninteressierten in Lehramtsstudiengängen vor ihrer Im-

² Erläuterungen zu Tabelle 1: Die exakten Formulierungen der hier abgekürzten Bezeichnungen der Studiengänge können entsprechend den Prüfungsordnungen abweichen. Die genannten jährlichen Aufnahmekapazitäten bilden Zielgrößen. Sie sind in Abstimmung mit dem für Schulwesen zuständigen Ministerium regelmäßig der tatsächlichen Bedarfsentwicklung anzupassen und bei der perspektivischen Planung der Personalstärke und der Ausstattung des Instituts für Musik der MLU zu berücksichtigen. Die Kapazität für das Erweiterungsfach Musik ist in der Summe der Lehramtsstudienplätze für Musik mit enthalten. Die MLU verpflichtet sich, die Ausbildungskapazität, soweit sie aufgrund der 2004 erfolgten Verlagerung der Ausbildung von der OvGU an die MLU über dem Landesbedarf liegt, schrittweise und strukturentsprechend dem Bedarf anzupassen.

matrikulation ein. Dazu gehören Hinweise auf Fächerkombinationen, für die im Land Sachsen-Anhalt perspektivisch besonderer Bedarf besteht. Im Einzelnen gilt für die Fächerbelegungen in den einzelnen Studiengängen:

2.4.1 Studiengang Lehramt an Grundschulen

Die Fächer Mathematik und Deutsch sind weiterhin zwingend zu belegen. Die Ausbildungskapazität in den Drittfächern wird zugunsten einer ausgewogeneren Belegung angepasst.

2.4.2 Studiengang Lehramt an Sekundarschulen

Die MLU empfiehlt den Bewerbern und Bewerberinnen im Rahmen der Studienberatung, entsprechend dem mittelfristig bestehenden Bedarf in Sachsen-Anhalt Kombinationen zu wählen, in denen mindestens eines der Fächer Mathematik, Deutsch, Englisch, Biologie, Physik, Kunsterziehung (an der Kunsthochschule), Musik, Sport vertreten ist.

Die MLU empfiehlt den Bewerbern und Bewerberinnen im Rahmen der Studienberatung, entsprechend dem mittelfristig bestehenden Bedarf in Sachsen-Anhalt die folgende Kombination nicht zu wählen: Sport/Geschichte.

Gemäß § 32 Abs. 2 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt vom 26. März 2008 in der jeweils gültigen Fassung dürfen die Fächerkombinationen Ethik/Religion und Kunsterziehung/Musik nicht gewählt werden.

2.4.3 Studiengang Lehramt an Gymnasien

Die MLU empfiehlt den Bewerbern und Bewerberinnen im Rahmen der Studienberatung, entsprechend dem mittelfristig bestehenden Bedarf in Sachsen-Anhalt Kombinationen zu wählen, in denen mindestens eines der Fächer

Mathematik, Deutsch, Englisch, Französisch, Biologie, Physik, Geschichte, Kunsterziehung (an der Kunsthochschule), Musik, Sport vertreten ist.

Die MLU empfiehlt den Bewerbern und Bewerberinnen im Rahmen der Studienberatung, entsprechend dem mittelfristigen Bedarf in Sachsen-Anhalt die folgenden Kombinationen nicht zu wählen: Sport/Geschichte; Geschichte/Sozialkunde; Geschichte/Geographie; Französisch/Sport.

Gemäß § 41 Abs. 2 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt vom 26. März 2008 in der jeweils gültigen Fassung dürfen die Fächerverbindungen Ethik/Philosophie, Ethik/Religion, Philosophie/Religion und Kunsterziehung/Musik nicht gewählt werden.

2.4.4 Studiengang Lehramt an Förderschulen

In folgenden Fachrichtungen wird an der Universität ausgebildet: Geistigbehindertenpädagogik, Körperbehindertenpädagogik, Lernbehindertenpädagogik, Sprachbehindertenpädagogik und Verhaltensgestörtenpädagogik.

Nicht gewählt werden können folgende Kombinationen: Geistigbehindertenpädagogik/Sprachbehindertenpädagogik, Geistigbehindertenpädagogik/Lernbehindertenpädagogik.

Bezüglich der künftigen Einrichtung von Kombinationen sonderpädagogischer Fachrichtungen stimmen sich die Universität und das für Schulbildung zuständige Ministerium vorher ab.

2.5 Auslastung der Kapazität: Möglichkeiten der schulformübergreifenden Flexibilität im Studium für die Lehrämter an Gymnasien und an Sekundarschulen (s. o. Pkt. 1.2) werden gezielt dafür genutzt, die Studiengänge – insbesondere für das Lehramt an Sekundarschulen – besser auszulasten. Die Studierenden werden über Möglichkeiten, die Lehramtsorientierung entsprechend dem Bedarf des Landes zu wechseln, durch die Universität beraten. Die Universität erfasst die Lenkungseffekte, um eine Überprüfung zum Ende der Zielvereinbarungsperiode zu ermöglichen.

2.6 Berücksichtigung in der Hochschulentwicklungsplanung: Auch zukünftig werden Struktur- und Kapazitätsanpassungen unter Berücksichtigung von Lehrerbedarfsprognosen und der Personalentwicklungsplanung vereinbart. Änderungen in der Planung werden seitens der Universität zum frühestmöglichen Zeitpunkt kapazitär umgesetzt. Die zu ihrer Realisierung notwendigen Maßnahmen werden bei der Fortschreibung der Hochschulentwicklungsplanung der Universität

festgelegt. Das für Schulbildung zuständige Ministerium informiert die Universität aktiv jeweils kurzfristig über Änderungsbeschlüsse in der Personalentwicklungsplanung der Landesregierung für Lehrkräfte an Schulen.

3 Strukturmaßnahmen

3.1 Fakultätsübergreifende Steuerung der Lehrerbildung: Die bisher vom Zentrum für Lehrerbildung wahrzunehmenden Aufgaben werden auch weiterhin als universitätsweite Koordinierung erfüllt. Die Universität entwickelt diese Struktur so weiter, dass sie künftig neben Funktionen der Qualitätsentwicklung auch solche der Ressourcensteuerung wahrnehmen kann. Zur Gewährleistung der Anforderungen von § 35 Abs. 4 Satz 1 HSG in Verfahren zur Besetzung von Stellen mit erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrerbildung werden Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung in die jeweilige Berufungskommission einbezogen. Die hierfür nötigen Regelungen über die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten des Zentrums für Lehrerbildung werden in seiner Satzung verankert.

3.2 Regelstudienzeit des Studiengangs zum Lehramt an Grundschulen: Die Regelstudienzeit wird spätestens ab dem Wintersemester 2016/2017 auf acht Semester verlängert. Die Änderung korrespondiert mit der bereits vollzogenen Verkürzung des Vorbereitungsdienstes auf 18 Monate. Im Rahmen dieser Verlängerung erfolgt eine Neukonzeption der primarstufenbezogenen Lehramtsstudiengänge. Entsprechende fachspezifische Bestimmungen und geänderte Modulhandbücher legt die Universität dem für Schulbildung zuständigen Ministerium bis zum Ende des Sommersemesters 2016 vor. Weitere Änderungen von Regelstudienzeiten für Lehramtsstudiengänge können unter Berücksichtigung bildungspolitischer und fachlicher Erfordernisse und der kapazitären Auswirkungen (vgl. Abschnitt 2.2) vereinbart werden.

3.3 Kooperation mit der OvGU beim Studiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen: Das Fach Evangelische Religion im Studiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der OvGU wird weiterhin überwiegend durch Lehrexport der MLU nach Maßgabe der hierfür zwischen beiden Universitäten abgeschlossenen Vereinbarung angeboten. Der Studiengang „Gesundheits- und Pflegewissenschaften“ (B. Sc.) wird in Abstimmung mit der OvGU ab dem Wintersemester 2015/16 so strukturiert, dass er für interessierte Bewerber an dem Ma-Studiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen der OvGU mit der beruflichen Fachrichtung „Gesundheit und Pflege“ anschlussfähig ist. Die Einführung der Vertiefungsrichtung für das Lehramt erfolgt dabei so, dass die geplante Anpassung des Bachelor-Studiengangs im Bereich der Pflegewissenschaften im übrigen, wie vom Wissenschaftsrat empfohlen, nicht verzögert oder behindert wird (siehe Zielvereinbarung der Medizin). Hierbei muss auch gewährleistet werden, dass im Bachelorstudium das zweite Fach entweder an der MLU entsprechend dem Fächerspektrum an der OvGU oder an der OvGU gewählt werden kann. Die Anrechnung auf die Gesamtausbildungskapazität von 550 Studienplätzen gem. Pkt. 2.2 erfolgt anteilig nach den lehramtsspezifischen Studienanteilen. Die zweckgebundene Bereitstellung von Hochschulpaktmitteln für die Lehramtsausbildung wird im Umfang von bis zu 25 v. H. der vereinbarten Summe von der Umsetzung dieses Zieles abhängig gemacht.

3.4 Kooperation mit den Universitäten Leipzig und Jena: Bei der Umsetzung der Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Entwicklung des Hochschulsystems des Landes Sachsen-Anhalt vom Juli 2013, insbesondere über die vertiefte strukturelle Verflechtung der Universitäten Halle, Jena und Leipzig und über die Reduktion der Fächerkombinationen in der Lehrerbildung an der MLU werden die Lehramtsstudiengänge in die hochschulübergreifende Strukturentwicklungsplanung einbezogen. Vor der Umsetzung zugehöriger Strukturmaßnahmen wird durch gesonderte Vereinbarungen zwischen den Ländern und zwischen den Universitäten gewährleistet, dass die Ausbildungskapazität dem Bedarf der beteiligten Länder entspricht.

3.5 Studium eines zweiten Faches für ausländische Lehrkräfte: Die Universität ermöglicht im Rahmen ihrer Kapazität in den einzelnen Teilstudiengängen Lehrkräften mit einem ausländischen Lehrabschluss das Studium eines zweiten Faches oder ergänzende Studien eines Faches und gewährleistet dementsprechend den Zugang zu den hierfür benötigten Modulen.

3.6 Deutsch als Fremdsprache: Die Universität bezieht den weiterbildenden Ergänzungsstudiengang für das Fach „Deutsch als Fremdsprache“ nach seiner mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium abgestimmten Einführung in das Hochschulmarketing und die Studienberatung gem. Abschnitt 2.4 ein. Sie bietet den Ergänzungsstudiengang auch allen Lehrkräften an, die über eine durch das Landesprüfungsamt Sachsen-Anhalts anerkannte ausländische Lehrbefähigung für zwei Fächer verfügen.

3.7 Schulpraktische Ausbildung: Besondere Bedeutung wird einer gezielten Qualitätssicherung und -entwicklung der schulpraktischen Ausbildung an den Ausbildungsschulen beigemessen. Im Mittelpunkt der schulpraktischen Ausbildung steht die Verknüpfung von berufsrelevantem wissenschaftlichem Theorie- und Reflexionswissen aus Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften mit einer wissenschaftlich fundierten Ausbildung für die berufspraktische Tätigkeit. Um bei der Auswahl der Schulen eine regionale Ausgewogenheit zu erreichen, wird das beim Praktikumsamt verortete online-gestützte Bewerbungsverfahren genutzt.

4 Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

4.1 Strukturiertes Programm zur Begleitung von Forschungsarbeiten: Die Universität etabliert bis zum Wintersemester 2016/2017 ein Graduiertenprogramm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, um die Forschung in den Bildungswissenschaften und in den Fachwissenschaften mit Bezug zu fachdidaktischen Fragestellungen zu stärken. Das Programm umfasst neben der Formulierung organisatorischer Rahmenbedingungen auch Aussagen zum thematischen Profil, zu den beteiligten Einrichtungen und zur Rekrutierung der Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen.

4.2 Zeitlich befristeter Einsatz von Lehrern und Lehrerinnen an der Universität im Rahmen der Lehrerausbildung: Das für Schulbildung zuständige Ministerium ermöglicht unter Beachtung der Sicherung der Unterrichtsversorgung – vorbehaltlich der Prüfung der finanziellen Auswirkungen auf das Hochschulbudget gegen Kostenerstattung – den befristeten Einsatz von geeigneten Lehrkräften an der Universität ausschließlich zur Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Lehrerausbildung, soweit die Universität eigene Stellen mit geeigneten Bewerbern, die über die nötige Schulpraxis verfügen, nachweislich nicht selbst besetzen kann. Der Nachweis ist gegenüber dem für Schulbildung zuständigen Ministerium zu führen. Die Universität erstattet die anfallenden Personalausgaben an das für Schulbildung zuständige Ministerium. Diesen Lehrkräften wird Gelegenheit zur Promotion gegeben, sofern hierfür fachlich einschlägiges Interesse und Eignung bestehen.

5 Qualitätsentwicklung

5.1 Berücksichtigung der ländergemeinsamen Standards und Vorgaben der KMK: Die Universität gewährleistet, dass Lehramtsabsolventinnen und -absolventen aus Sachsen-Anhalt mit dem Abschluss Erstes Staatsexamen bzw. – soweit strukturierte Kooperationen mit der OvGU bestehen - M. Ed. die einschlägigen Anforderungen der KMK erfüllen. Zu diesem Zweck werden die Beschlüsse:

- „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ und
- „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“

federführend vom Zentrum für Lehrerbildung entsprechend der jeweils aktuellen Veröffentlichung regelmäßig durch Anpassung der von ihnen betroffenen Module der Lehramtsstudiengänge umgesetzt. Die Entwürfe der geänderten Modulhandbücher legt die Universität dem für Schulbildung zuständigen Ministerium vor.

5.2 Evaluierung/Akkreditierung: Die Lehramtsstudiengänge werden regelmäßig evaluiert. Soweit Lehramtsstudiengänge der MLU gestuft werden, sind bei der Akkreditierung die staatliche und ggf. auch die kirchliche Seite angemessen entsprechend den Festlegungen der KMK zu beteiligen. Im Rahmen der Evaluierung wird auch die Verwirklichung der folgenden Anforderungen an die Ausgestaltung der Curricula geprüft:

- a) Im Grundstudium ist mindestens ein Modul mit einer schulformübergreifenden Einführung in die Pädagogik für alle Lehramtsstudierenden verbindlich.
- b) In den ersten sechs Semestern wird der Praxisanteil in der Schule im Umfang von 30 Leistungspunkten entsprechend ihrer Einbindung in die Module fachlich strukturiert begleitet. Bei der Evaluierung werden die Organisation und Durchführung der verschiedenen Formate der

Praktika insbesondere auch hinsichtlich der Verknüpfung der ersten und zweiten Phase der Lehrerbildung berücksichtigt. Dafür werden die bereits bestehenden Arbeitskreise des Zentrums für Lehrerbildung der Universität um Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungsschulen und der Staatlichen Seminare für Lehrämter erweitert.

c) Aus den Fachwissenschaften werden in ausreichendem Umfang Lehrveranstaltungen angeboten bzw. Differenzierungen in Lehrveranstaltungen implementiert, so dass der Erwerb der in der Lehrerbildung benötigten Kompetenzen gewährleistet ist.

d) Im Rahmen der Weiterentwicklung des Struktur- und Finanzierungskonzepts und des Umsetzungsmodells für die Lehrerbildung (s. o. Abschnitt 2.2) prüfen das für Wissenschaft zuständige Ministerium, das ZLB und die MLU die Integration von Modulen des Weiterbildungsstudiengangs M. Sc. für Management und Entrepreneurship in Lehramtsstudiengänge. Diese Kompetenzen werden auf das Berufsfeld Schule sowohl direkt für Schulmanagement als auch vermittelnd für unternehmensorientierte Fähigkeiten als Unterrichtsgegenstand bezogen.

Die Umsetzung des Struktur- und Finanzierungskonzepts für die Lehrerbildung (s. o. Abschnitt 2.2) wird rechtzeitig vor dem Ende des Vereinbarungszeitraums evaluiert. Daraus resultierende Empfehlungen für eine Fortschreibung der Modulhandbücher werden unter Beteiligung der staatlichen Seite so umgesetzt, dass die Anerkennung der Modulprüfungsleistungen für das Erste Staatsexamen durch das für Schulbildung zuständige Ministerium ab dem Wintersemester 2020/21 gewährleistet ist.

5.3 Querschnittskompetenzen:

a) *Umgang mit Heterogenität und Inklusion:* Die Module der Bildungswissenschaften einschließlich der Fachdidaktiken sind qualitativ so weiterzuentwickeln, dass sie dem veränderten Anforderungsprofil von Lehrkräften in einem Bildungssystem, das allen Kindern und Jugendlichen Bildungserfolg und gesellschaftliche Integration ermöglichen will, entsprechen. Dazu gehört, dass die Lehramtsstudierenden Kompetenzen erwerben, die den achtsamen, konstruktiven und professionellen Umgang mit heterogenen Lerngruppen ermöglichen sowie die Fähigkeit und Bereitschaft zur Kooperation mit anderen Professionen und Einrichtungen fördern. Die Module aller Fachwissenschaften und der Fachdidaktiken der allgemeinbildenden Lehrämter werden dahingehend modifiziert, dass sie den Anforderungen an pädagogische und didaktische Basisqualifikationen in den Themenbereichen Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderpädagogik gerecht werden. Maßgeblich für die Weiterentwicklung der Studiengänge sind die in den einschlägigen KMK-Beschlüssen verankerten Kriterien.

b) *Medienpädagogik:* Für die Bildungswissenschaften einschließlich der Fachdidaktiken sind verbindliche Inhalte zum systematischen Erwerb von Medienkompetenz so zu verankern, dass sie einem in sich geschlossenen Konzept folgen und die Vermittlung als grundlegende und fachübergreifende Querschnittskompetenz gewährleisten.

Die überarbeiteten Modulhandbücher zu (a) und (b) werden dem für Schulbildung zuständigen Ministerium kurzfristig nach Vorliegen der KMK-Beschlüsse vorgelegt.

5.4 Qualitätsoffensive Lehrerbildung von Bund und Ländern:

Die Universität beteiligt sich an der bundesweiten Qualitätsoffensive Lehrerbildung. Als Voraussetzung hierfür gewährleistet sie die Mobilität der Studierenden durch Erfüllung folgender Bedingungen:

- Abschlusszeugnisse über den B. Sc. im Studiengang für Gesundheits- und Pflegewissenschaften enthalten Aussagen über die Akkreditierung des Studiengangs. Dies kann auch in dem dem Abschlusszeugnis beigefügten *Diploma Supplement* geschehen

- Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Universität zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen.

5.5 Selbstauswahl der Studienbewerber:

Zur Verbesserung der Berufsfeldorientierung und der Absolventenquote beim Lehramtsstudium setzt die Universität ein webbasiertes Selbsterkundungsverfahren ein, das mindestens über die Leistungen des „Career Counselling for Teachers“ (CCT) verfügt. Die Teilnahme an dem Verfahren ist für die Studienbewerber aller Lehrämter verbindlich. Das erworbene Zertifikat, das die Teilnahme an dem Selbsttest bestätigt, muss bei der Einschreibung in den Studiengang, spätestens zur Studienberatung im Laufe der ersten beiden Studiensemester gem. § 11 Abs. 1 HSG vorgelegt werden.

6 Lehrerweiterbildung und Lehrerfortbildung

- 6.1 Konzept für Lehrerweiterbildung:** Zur Behebung des Lehrkräftemangels in einzelnen Unterrichtsfächern und Fachrichtungen entwickeln die Universitäten in Abstimmung mit dem für Schulbildung zuständigen Ministerium und auf der Basis von durch das Ministerium vorzulegenden Bedarfszahlen ein Konzept für ein mittelfristiges regelmäßiges Lehrangebot in der Lehrerweiterbildung. Das Konzept soll mit Wirkung zum Wintersemester 2015/16 fortgeschrieben werden. Dabei wird die Universität auch an der Planung von Weiterbildungsangeboten in Lehrämtern, für die die MLU keine eigenen Studiengänge anbietet, entsprechend ihren fachlichen und quantitativen Kapazitäten beteiligt.
- 6.2 Anrechnung auf die Lehrkapazität:** Der Lehraufwand für Weiterbildungsstudiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung gemäß § 16 Abs. 3 HSG abschließen, wird auf die Lehrkapazität der Universität angerechnet, wenn die Anforderungen an das Studium in Prüfungs- und Studienordnungen geregelt sind, für den Besuch der Lehrveranstaltungen keine Gebühren erhoben werden und die Universität dem Kapazitätsbericht einen quantifizierten Studienplan beifügt.
- 6.3 Fortbildung:** Die MLU verpflichtet sich, unter Ausschöpfung ihrer Kapazitäten den Lehrerfortbildungs- und kurzfristigen Lehrerweiterbildungsbedarf möglichst in dem durch das für Schulbildung zuständigen Ministerium jeweils vorgegebenen Umfang zu decken. Koordiniert mit dem LISA und anderen Hochschulen öffnet die MLU die geeigneten Module ihres Lehrangebotes auch für die Lehrerfort- und -weiterbildung. Die Fortbildung der Lehrkräfte, die an den Ausbildungsschulen an der Betreuung der Studierenden mitwirken, erfolgt im Rahmen von Fortbildungskursen der Universität sowie eines jährlich stattfindenden Zertifikatskurses, der in Kooperation der Universitäten Halle und Magdeburg mit dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt organisiert und inhaltlich gestaltet wird. Die jährlich zu erhebenden Evaluationsergebnisse sind Grundlage für die qualitative Weiterentwicklung der Fortbildungsveranstaltungen.
- 6.4 Berufsbegleitendes Studienangebot:** Das LISA und die Universität prüfen die Möglichkeit, – ggf. gemeinsam mit anderen Hochschulen – einen pädagogischen und didaktischen Masterstudiengang für Einsteiger in den Lehrerberuf mit abgeschlossenem wissenschaftlichen Studium zu entwickeln. Der Studiengang soll möglichst so organisiert werden, dass er berufsbegleitend oder in Teilzeit studiert werden kann. Ein Konzept wird dem für Schulbildung zuständigen Ministerium auf Anforderung vorgelegt.

7 Finanzierung

- 7.1 Kosten für Fort- und Weiterbildung:** Entsprechend den Bestimmungen des HSG können Fort- und Weiterbildungsangebote für die Teilnehmer kostenpflichtig sein. Für kostenpflichtige Weiterbildungsangebote bemüht sich das für Schulbildung zuständige Ministerium um Formen des Ausgleichs der Aufwendungen für Teilnehmer, die erfolgreich an Weiterbildungsstudiengängen teilgenommen haben.
- 7.2 Kosten für berufsbegleitende Studiengänge:** Studiengänge gem. Pkt. 6.4 sind der wissenschaftlichen Weiterbildung zuzurechnen und sollen u. a. aus Studienbeiträgen refinanziert werden.
- 7.3 Mittel aus dem Hochschulpakt:** Zur Gewährleistung der Ausbildungskapazität und im Interesse einer qualitativ hochwertigen Lehre gemäß dieser Vereinbarung stellt das für Wissenschaft zuständige Ministerium aus Mitteln des Hochschulpaktes für die Jahre 2015 bis 2019 insgesamt bis zu 12,1 Mio. Euro zur Verfügung (s. o. Pkt. 3.3).